

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der

Deutsche Wohnen SE

Berlin

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte nach den Vorschriften der Gesetze, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE), der Satzung und dieser Geschäftsordnung. Die den Aufsichtsrat betreffenden Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex werden beachtet; soweit ihnen nicht gefolgt wird, wird dies in der Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat nach Art. 9 Abs. 1 lit c), ii) SE-Verordnung i.V.m. § 161 AktG offen gelegt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben gleiche Rechte und Pflichten. An Weisungen sind sie nicht gebunden.
- (2) Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens. Er wird in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen eingebunden. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben arbeitet der Aufsichtsrat vertrauensvoll mit dem Vorstand zum Wohle des Unternehmens eng zusammen.
- (3) Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit und die seiner Ausschüsse.

§ 2 Mitglieder, Vorsitzender und Stellvertreter des Aufsichtsrats

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats treten im Anschluss an die Hauptversammlung, in der sie bestellt worden sind, zu einer konstituierenden Sitzung zusammen, die einer besonderen Einberufung nicht bedarf.
- (2) Der Aufsichtsrat wählt in der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Mitglieds einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des Stellvertreters entspricht, soweit bei der Wahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrats. Scheidet im Laufe einer Wahlperiode der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat eine Neuwahl des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

- (3) Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter abgegeben. Jedes Aufsichtsratsmitglied ist ermächtigt, an den Aufsichtsrat gerichtete Willenserklärungen entgegen zu nehmen.
- (4) Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle eines vorzeitig ausscheidenden Aufsichtsratsmitglieds, so erlischt sein Amt mit Beendigung der nächsten Hauptversammlung, in der ein neues Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds. Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines ausscheidenden Mitglieds, für das kein Ersatzmitglied nachrückt, gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats sowie jedes Ersatzmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer einmonatigen Niederlegungsfrist, auch ohne wichtigen Grund, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen.
- (6) Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten. Bei seinen Vorschlägen an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern berücksichtigt der Aufsichtsrat unter besonderer Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potenzielle Interessenkonflikte, die festgelegte Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder sowie eine angemessene Beteiligung von Frauen. Ziel ist es außerdem, dass dem Aufsichtsrat jederzeit Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen vielfältigen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen (Diversity) und hinreichend unabhängig sind. Mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats muss außerdem über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen und die Mitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein. Die Mitglieder des Aufsichtsrats müssen insgesamt über die zur erfolgreichen Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen, insbesondere am Kapitalmarkt und im deutschen Immobilienmarkt, verfügen.
- (7) Dem Aufsichtsrat sollen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands angehören. Vorstandsmitglieder dürfen vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Ende ihrer Bestellung nicht Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft werden, es sei denn ihre Wahl erfolgt auf Vorschlag von Aktionären, die mehr als 25 % der Stimmrechte an der Gesellschaft halten. Der Wechsel des bisherigen Vorstandsvorsitzenden oder eines Vorstandsmitglieds in den Aufsichtsratsvorsitz oder den Vorsitz eines Aufsichtsratsausschusses soll nicht die Regel sein. Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei Mitbewerbern des Unternehmens ausüben.
- (8) Um eine unabhängige Beratung und Überwachung des Vorstands durch den Aufsichtsrat zu gewährleisten, sollen dem Aufsichtsrat eine nach seiner Einschätzung ausreichende Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören.
- (9) Die Aufsichtsratsmitglieder stellen sicher, dass ihnen für die Wahrnehmung ihres Mandates genügend Zeit zur Verfügung steht.

- (10) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber offen zu legen. Treten Interessenkonflikte auf, informiert der Aufsichtsrat die Hauptversammlung in seinem Bericht an die Hauptversammlung über die Interessenkonflikte und deren Behandlung. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen.
- (11) Zur Wahl als Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft sollen nur Personen vorgeschlagen werden, die zum Zeitpunkt der Bestellung das 73. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 3 Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr und muss mindestens zweimal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Der Aufsichtsrat hat immer zusammenzutreten, wenn eine geschäftliche Veranlassung hierzu vorliegt. Der Aufsichtsrat ist außerdem unverzüglich einzuberufen, wenn dies von einem Aufsichtsratsmitglied oder vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (2) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen. Die Einberufung kann schriftlich, per Telefax, telefonisch oder mit Hilfe anderer Kommunikationsmittel (z.B. per E-Mail) erfolgen. In der Einladung sind Ort und Zeitpunkt der Versammlung anzugeben und die Tagesordnung mitzuteilen. Die Sitzungsunterlagen sollen den Aufsichtsratsmitgliedern grundsätzlich mindestens fünf Werktage vor der jeweiligen Sitzung zugeleitet werden.
- (3) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Auf Anordnung des Aufsichtsratsvorsitzenden können Beschlüsse im Einzelfall auch ohne Einberufung oder Abhaltung einer Aufsichtsratssitzung schriftlich, per Telefax, telefonisch oder mit Hilfe anderer moderner Kommunikationsmittel (z.B. per E-Mail oder Videokonferenz) gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist widerspricht. Solche Beschlüsse werden vom Vorsitzenden festgestellt und allen Mitgliedern des Aufsichtsrats schriftlich zugeleitet.
- (4) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung etwas anderes bestimmt. Bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet – auch bei Wahlen – die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden, bei seiner Verhinderung diejenige des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn an der Beschlussfassung mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, in jedem Fall aber mindestens drei Mitglieder persönlich oder durch schriftliche Stimmabgabe nach Maßgabe des Absatzes 6 an der Beschlussfassung teilnehmen. Den Vorsitz führt der Aufsichtsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende der Sitzung. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält.

- (6) Aufsichtsratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung des Aufsichtsrats teilzunehmen, können durch ein anderes von ihnen schriftlich hierzu ermächtigtes Aufsichtsratsmitglied eine schriftliche Stimmabgabe überreichen lassen.
- (7) Von den Mitgliedern des Aufsichtsrats gestellte Anträge sollen dem Aufsichtsratsvorsitzenden so rechtzeitig und in einer Form übermittelt werden, dass sie in die bei der Einberufung mitzuteilende Tagesordnung aufgenommen werden können.
- (8) Gegenstände oder Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder den Mitgliedern des Aufsichtsrats vom Vorsitzenden nicht mindestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung mitgeteilt wurden, sind zur Beschlussfassung nur zugelassen, wenn kein in der Sitzung anwesendes Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist Gelegenheit zu geben, ihre Stimme binnen einer vom Vorsitzenden festzusetzenden, angemessenen Frist nachträglich schriftlich zu seinen Händen abzugeben.
- (9) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats und etwaiger Ausschüsse sind als Nachweis, nicht jedoch als Wirksamkeitserfordernis, Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung oder bei Abstimmung außerhalb von Sitzungen dem Leiter der Abstimmung bzw. dem Vorsitzenden des Ausschusses zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzuleiten sind. Über die Hinzuziehung eines Protokollführers entscheidet der Aufsichtsratsvorsitzende im Rahmen der Sitzungsleitung. Die Genehmigung der Niederschrift erfolgt in der jeweils nächsten Sitzung des Aufsichtsrats.

§ 4 Berichterstattung

- (1) Der Aufsichtsrat achtet auf die Erfüllung der Berichtspflichten des Vorstands nach Art. 9 Abs. 1 lit c), ii) SE-Verordnung i.V.m. § 90 AktG.
- (2) Im Rahmen der Berichterstattung ist der Aufsichtsrat regelmäßig über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen des Unternehmens, insbesondere die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, die Risikolage, das Risikomanagement sowie über die Compliance zu unterrichten. Mindestens einmal jährlich hat der Vorstand über grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung zu berichten. Die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands hat der Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung für den Vorstand näher festgelegt.
- (3) Der Aufsichtsratsvorsitzende wird unverzüglich über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, durch den Vorsitzenden/Sprecher des Vorstands, oder, falls ein solcher nicht bestimmt ist, durch das jeweils ressortzuständige Vorstandsmitglied, informiert. Der Aufsichtsratsvorsitzende unterrichtet sodann den Aufsichtsrat; soweit erforderlich, beruft er eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung ein.

§ 5 Zustimmungen des Aufsichtsrats

- (1) Gemäß Art. 48 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 9 Abs. 1 der Satzung darf der Vorstand die folgenden Geschäfte nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen:

- (i) Erwerb und Veräußerung von Wohnimmobilienportfolios, Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen und Unternehmensteilen, wenn der Gegenwert vom Aufsichtsrat festgelegte Wertgrenzen übersteigt;
 - (ii) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 AktG.
- (2) Über die genannten Geschäfte und Maßnahmen hinaus kann der Aufsichtsrat nach § 9 Abs. 2 der Satzung bestimmen, dass weitere Arten von Geschäften oder Maßnahmen der Gesellschaft und der von ihr abhängigen Unternehmen seiner Zustimmung bedürfen. Dabei sollen angemessene Wertgrenzen oder sonstige geeignete Grenzen festgelegt werden. Der Aufsichtsrat hat hierzu die in der Geschäftsordnung für den Vorstand festgehaltenen Regelungen getroffen.
- (3) Auf Wunsch des Vorstandes können auch nicht zustimmungsbedürftige Geschäfte zur Beratung und Zustimmung an den Aufsichtsrat herangetragen werden. In diesem Fall befasst sich zunächst der Kapitalmarkt- und Akquisitionsausschuss mit der Vorlage und bereitet eine Empfehlung für die Entscheidung des Gesamtaufsichtsrats vor.

§ 6 Bestellung, Zusammensetzung und Vergütung des Vorstands

- (1) Der Aufsichtsrat ist zuständig für die Bestellung, die Verlängerung der Amtszeit und den Widerruf der Bestellung der Vorstandsmitglieder und sorgt gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung. Er soll dabei dafür Sorge tragen, dass dem Vorstand jederzeit Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen vielfältigen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen (Diversity). Außerdem soll der Aufsichtsrat auf eine angemessene Berücksichtigung von Frauen und die Einhaltung einer Altersgrenze achten, deren Höhe sich nach dem jeweils geltenden gesetzlichen Renteneintrittsalter bestimmt.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig. Der Aufsichtsrat bestimmt auch die Anzahl der Vorstandsmitglieder, wobei der Vorstand jedoch aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen muss. Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss ein Mitglied des Vorstands zum Vorsitzenden oder Sprecher ernennen und kann diese Ernennung jederzeit widerrufen. Eine Wiederbestellung von Vorstandsmitgliedern vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer bei gleichzeitiger Aufhebung des laufenden Vertrages erfolgt nur bei Vorliegen besonderer Umstände.
- (3) Der Aufsichtsrat kann die Verteilung der Geschäfte auf die einzelnen Vorstandsmitglieder bestimmen und einen Geschäftsverteilungsplan erlassen und widerrufen. Der Aufsichtsrat erlässt und widerruft die Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (4) Der Aufsichtsrat beschließt auf Vorschlag des Präsidial- und Nominierungsausschusses das Vergütungssystem für den Vorstand einschließlich der wesentlichen Vertragselemente und überprüft es regelmäßig. Dabei beachtet er die Vorgaben des § 87 AktG und die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Aufgaben, Befugnisse und Verfahren der Ausschüsse bestimmt der Aufsichtsrat in dieser Geschäftsordnung oder durch besonderen Beschluss. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig gemäß § 10 Abs. 6 der Satzung auch entscheidende Befugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden.
- (2) Der Aufsichtsrat hat derzeit den Präsidial- und Nominierungsausschuss, den Prüfungsausschuss sowie den Kapitalmarkt- und Akquisitionsausschuss bestellt. Die Mitglieder der Ausschüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt Ihre Amtszeit entspricht, soweit nicht bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Mitglieder des Aufsichtsrats. Die Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Ausschussvorsitzenden, soweit nicht in dieser Geschäftsordnung anderweitig bestimmt.
- (3) Die Ausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder persönlich oder durch schriftliche Stimmabgabe an der Beschlussfassung teilnehmen. Ergibt eine Abstimmung im Ausschuss Stimmgleichheit, gibt die Stimme des Vorsitzenden des Ausschusses den Ausschlag.
- (4) Für die Aufsichtsratsausschüsse gelten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die den Aufsichtsrat betreffenden Bestimmungen der Satzung und dieser Geschäftsordnung sinngemäß. An die Stelle des Vorsitzenden des Aufsichtsrats tritt der Vorsitzende des Ausschusses.
- (5) Dem Aufsichtsrat ist regelmäßig über die Arbeit der Ausschüsse zu berichten.

§ 8 Präsidial- und Nominierungsausschuss

- (1) Der Aufsichtsrat überträgt dem Präsidial- und Nominierungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden, der auch Vorsitzender dieses Ausschusses ist, dessen Stellvertreter und einem weiteren vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte zu wählenden Aufsichtsratsmitglied, die Zuständigkeit für die Beratung und Beschlussfassung in eiligen Angelegenheiten, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Eilige Angelegenheiten sind solche, die nach Auffassung des Vorsitzenden vom Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen, beschlussfähigen Sitzung oder auch nach § 11 Absatz 3 der Satzung nicht entschieden werden können;
- (2) die ständige Abstimmung mit dem Vorstand und dessen laufende Beratung sowie die Vorbereitung von Aufsichtsratssitzungen, soweit eine solche mit Rücksicht auf den Umfang und die Bedeutung der Beratungsgegenstände zweckdienlich ist;
- (3) Abschluss und Inhalt von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern nach Maßgabe der hierzu vom gesamten Aufsichtsrat im Einzelfall gefassten Beschlüsse.
- (4) Der Präsidial- und Nominierungsausschuss schlägt dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vor.
- (5) Den Anforderungen der Ziffer 5.3.3 des Deutschen Corporate Governance Kodex für die Besetzung von Nominierungsausschüssen ist zu entsprechen.

§ 9 Prüfungsausschuss

- (1) Dem Prüfungsausschuss gehören mindestens drei Mitglieder an. Dem Prüfungsausschuss muss mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats angehören, das über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein.
- (2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll unabhängig sein und über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen. Weder der Vorsitzende des Aufsichtsrats noch frühere Mitglieder des Vorstands sollten den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehaben.
- (3) Dem Prüfungsausschuss werden folgende Aufgaben übertragen:
 - (a) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Vorprüfung der Unterlagen zum Jahresabschluss und zum Konzernabschluss. Er bereitet die Entscheidung des Aufsichtsrats über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses sowie über den Beschlussvorschlag des Vorstands zur Gewinnverwendung vor.
 - (b) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Erörterung der Halbjahres- und Quartalsfinanzberichte mit dem Vorstand bevor diese veröffentlicht werden.
 - (c) Der Prüfungsausschuss erörtert mit dem Vorstand die Grundsätze der Compliance, der Risikoerfassung, des Risikomanagements sowie die Angemessenheit und Funktionsfähigkeit des internen Kontrollsystems.
 - (d) Der Prüfungsausschuss bereitet den Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Bestellung des Abschlussprüfers vor und befasst sich dabei mit der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers.

Nach der Bestellung des Abschlussprüfers durch die Hauptversammlung erteilt er den Prüfungsauftrag für den Jahres- und Konzernabschluss an den Abschlussprüfer. Dabei kann er Prüfungsschwerpunkte festlegen. Zudem beschließt der Prüfungsausschuss über die Vergütung des Abschlussprüfers. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unterzeichnet die Beauftragung des Abschlussprüfers.

- (e) Die Beauftragung des Abschlussprüfers und von Gesellschaften, mit denen dieser rechtlich, wirtschaftlich oder personell verbunden ist, mit zulässigen Nichtprüfungsleistungen durch die Gesellschaft oder durch Tochterunternehmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann in einem Beschluss festlegen, welchen zulässigen Nichtprüfungsleistungen er vorab zustimmt. Zudem kann der Prüfungsausschuss eine jährliche Honorarhöchstgrenze festlegen und bei Überschreitung der festgelegten Honorarhöchstgrenze eine Zustimmung des Prüfungsausschusses im jeweiligen Einzelfall vorsehen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann durch den Prüfungsausschuss ermächtigt werden, im Einzelfall eine Zustimmung zu zulässigen Nichtprüfungsleistungen zu erteilen.

Der Vorstand berichtet dem Prüfungsausschuss einmal jährlich über die im vergangenen Geschäftsjahr erbrachten Nichtprüfungsleistungen und die Einhaltung der Honorarbegrenzung für zulässige Nichtprüfungsleistungen des Abschlussprüfers und von Gesellschaften, mit denen dieser rechtlich, wirtschaftlich oder personell verbunden ist.

§ 10 Kapitalmarkt- und Akquisitionsausschuss

- (1) Dem Kapitalmarkt- und Akquisitionsausschuss gehören mindestens drei Mitglieder an.
- (2) Der Kapitalmarkt- und Akquisitionsausschuss erörtert mit dem Vorstand mögliche Ziele und Bedingungen eines Erwerbs oder einer Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen und bereitet die Beschlussfassung über die Zustimmung des Aufsichtsrats vor. Der Akquisitionsausschuss kann ermächtigt werden, für den Aufsichtsrat die Zustimmung zu Geschäften zu erteilen. Entsprechende Ermächtigungen ergeben sich aus dem als Anlage der Geschäftsordnung beigefügten Zustimmungskatalog.
- (3) Der Kapitalmarkt- und Akquisitionsausschuss erörtert wesentliche Kapitalmarktthemen sowie die Entwicklung des Aktienkurses und der Aktionärsstruktur der Gesellschaft.
- (4) Der Kapitalmarkt- und Akquisitionsausschuss bereitet nach eigener Prüfung Beschlussempfehlungen für den Gesamtaufichtsrat in den Fällen vor, in denen der Vorstand die Befassung des Aufsichtsrats mit nicht zustimmungsbedürftigen Geschäften wünscht.

§ 11 Teilnahme des Vorstands

An den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse nimmt der Vorstand teil, soweit nicht der Aufsichtsrat im Einzelfall etwas anderes beschließt.

§ 12 Schriftwechsel des Aufsichtsrats

- (1) Der Vorsitzende führt den Schriftwechsel in den Angelegenheiten des Aufsichtsrats. Bei Beendigung des Amtes ist der Schriftwechsel seinem Nachfolger auszuhändigen. Zum Schriftwechsel zählen auch persönliche Niederschriften und Briefe, die er in seiner Eigenschaft als Vorsitzender erhalten oder versandt hat.
- (2) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden tritt an seine Stelle sein Stellvertreter. Für die stellvertretenden Vorsitzenden gelten die Bestimmungen für die Herausgabe von Niederschriften und Briefwechsel bei Beendigung des Amtes entsprechend.

§ 13 Vertraulichkeit

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen sowie Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren und zwar auch über die Beendigung des Amtes als Aufsichtsratsmitglied hinaus. Die Aufsichtsratsmitglieder sind insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet. Bei Ablauf des Mandats sind alle vertraulichen

Unterlagen an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zurückzugeben. Beabsichtigt ein Aufsichtsratsmitglied, an Dritte Angaben insbesondere über Inhalt und Verlauf von Aufsichtsratssitzungen sowie den Inhalt von Aufsichtsratsvorlagen und -beschlüssen weiterzugeben, hat es vorher die Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats einzuholen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats stellen sicher, dass die von ihnen eingeschalteten Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.